



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 37/94
„Erschließung Gewerbegebiet Wismar-West“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a
Abs. 1 Ziffer 4 i.V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Wismar-West (ehemaliges Werftgelände).

Dieses wird wie folgt begrenzt:

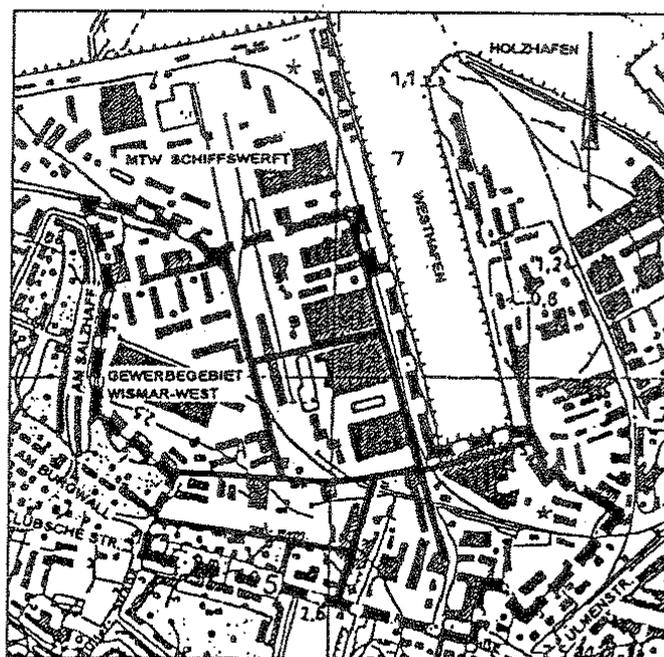
im Norden: vom Gelände der MTW Schiffswerft GmbH

im Osten: vom Gelände der Seehafen GmbH – Bereich Holzhafen
(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/91
„Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“)
sowie von der westlichen Kaikante des Westhafens

im Süden: von der Lübschen Straße (E 22 / B 105)

im Westen: von der Wohnbebauung an der Koggenoor

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ausschließlich die Haupterschließung. Die Bereichsgrenzen mit der vorgesehenen Haupterschließung sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. April 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 37/94 „Erschließung Gewerbegebiet Wismar-West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 3. Juli 1996, Aktenzeichen VIII 231b-512.113-06 (37/94), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 37/94 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 28. August 1997